

## Verfahrensdokumentation

# Mehr Licht als Schatten

**M**it Einführung der sogenannten GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) rückt auch die Verfahrensdokumentation für Unternehmen verstärkt in den Fokus.

Die Verfahrensdokumentation soll Inhalt, Ablauf sowie die Ergebnisse der maßgeblichen EDV-Verfahren (Buchführungsprogramme, Vor- und Nebensysteme) für die elektronische Buchhaltung vollständig und schlüssig zusammenfassen.

Wie der Inhalt der Verfahrensdokumentation im Einzelnen aussieht, hängt stark von den EDV-Prozessen im Unternehmen ab. Die Finanzverwaltung verlangt dabei insbesondere folgende Punkte:

- Eine allgemeine, zusammenfassende Beschreibung der Prozesse der elektronischen Buchführung sowie der vorgelagerten Systeme.
- Eine Anwendungsdokumentation: Hierunter ist eine Gebrauchsanweisung zu verstehen, die detailliert und verständlich durch die einzelnen Prozessschritte führt.
- In einer technischen Systemdokumentation sind Details zu der verwendeten Hard- und Software zu erfassen, inklusive einer Übersicht zur Historie der eingesetzten Programme.
- Eine Betriebsdokumentation mit einer Darstellung des betrieblichen Umfelds, der

Branche und relevanter Kennzahlen des Betriebs aus technischer und organisatorischer Sicht.

- Eine Darstellung des internen Kontrollsystems, das die Einhaltung der Ordnungsvorschriften der GoBD sicherstellt. Dies umfasst insbesondere klare Regelungen zu Zugangs- und Zugriffsberechtigungen auf die Systeme der elektronischen Buchführung und der vorgelagerten Systeme. Außerdem müssen die Zuständigkeiten der Mitarbeiter klar definiert werden.

Sofern eine elektronische Kasse im Unternehmen eingesetzt wird, ist die Verfahrensdokumentation hinsichtlich der technischen Systemdokumentation und Anwen-

dungsdokumentation sehr wichtig. Ab dem 1. Januar 2018 haben die Finanzbehörden die Möglichkeit einer unangekündigten Überprüfung der eingesetzten Systeme („Kassennachschau“). Bei diesen Kassennachschauen, aber auch allgemeinen Betriebsprüfungen, werden die Prüfer die Vorlage der Verfahrensdokumentation verlangen.

Das alleinige Fehlen der Verfahrensdokumentation berechtigt allerdings noch nicht dazu, die Buchführung zu verwerfen und hinzuschätzen. Sollte die Verfahrensdokumentation aber nicht vorliegen und andere Punkte in der Prüfung strittig sein, so haben die Prüfer die Möglichkeit, die Buchführung zu verwerfen und in der Folge Umsatz und damit auch Gewinne hinzuschätzen. ■



**Steuerberaterin Daniela Sievert-Meister, Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH**

